

**Luftreinhalteplanung
Bericht über den aktuellen Sachstand zur
Mittelbeantragung aus dem Fonds
„Nachhaltige Mobilität in der Stadt“**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10336

Anlage

**Beschluss des Umweltausschusses
vom 07.11.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 18.10.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09819) wurde das Referat für Gesundheit und Umwelt beauftragt, die bis zum 24.11.2017 beim Bund einzureichenden Förderanträge für Mittel aus dem Fonds „Nachhaltige Mobilität in der Stadt“ nach Maßnahmen priorisiert dem Stadtrat im Umweltausschuss am 7.11.2017 zur Vorberatung und der Vollversammlung am 23.11.2017 zur Entscheidung vorzulegen.

Nachfolgend wird die aktuelle Entwicklung auf Bundesebene dargestellt und erläutert, weshalb dem oben ausgeführten Beschluss aufgrund einer neuen Sachlage nicht entsprochen werden kann.

2. Aktuelle Entwicklung auf Bundesebene

Am 23.10.2017 fand in Berlin die zweite Sitzung der Bund-Länder-Kommunen-AG statt, die am Gipfel der Bundesregierung mit Kommunen und Ländern zur Luftreinhaltung am 4.9.2017 eingesetzt wurde, um einen Vorschlag für die Fördermodalitäten des auf 1 Mrd. Euro aufgestockten Fonds „Nachhaltige Mobilität in der Stadt“ zu erarbeiten. In dieser Sitzung hat sich folgender neuer Sachstand ergeben:

- **Bund legt eigenes Förderprogramm auf**

Auf explizite Nachfrage wurde von Seiten der Vertreter des Bundes bestätigt, dass die Erstellung eines Masterplans keine Voraussetzung für die Förderung aus dem Fonds „Nachhaltige Mobilität in der Stadt“ ist. Die zuständigen Ministerien des Bundes bereiten gerade ein neues Förderprogramm vor und erarbeiten die entsprechenden Förderregularien. Über diesen Weg sollen dann die Mittel des Fonds „Nachhaltige Mobilität in der Stadt“ vergeben werden. Die nach wie vor noch offenen – und für die konkrete Klärung der förderfähigen Maßnahmen entscheidenden – Details sollen ebenfalls mit den neuen Förderrichtlinien geregelt werden.

- **Verbot des vorgezogenen Vorhabenbeginns und Subsidiarität der Fördermittel**

Aus Sicht der Landeshauptstadt München sind im Hinblick auf die tatsächlich wohl förderfähigen Maßnahmen und Projekte unter den derzeit vom Bund angedachten Zuwendungsvoraussetzungen das Verbot des vorgezogenen Vorhabenbeginns und die Subsidiarität der Fördermittel besonders relevant. Diese Voraussetzungen würden bedeuten, dass

- a) Teile der bereits vom Stadtrat beschlossenen Projekte – z.B. das Förderprogramm Elektromobilität (IHFEM, insgesamt rund 60 Mio. Euro bis 2020) – voraussichtlich nicht förderfähig wären und
- b) keine weiteren Maßnahmen vorerst begonnen werden dürften, wenn eine Förderung nicht ausgeschlossen werden soll.

Hinsichtlich des Maßnahmenbeginns war der Bund auf gemeinsames Drängen der anwesenden Vertreter der Kommunen, der Stadtstaaten und des Deutschen Städtetags hin bereit, die Fördermöglichkeit neuer Phasen laufender Programme aufzunehmen und zu prüfen. Inwiefern dies jedoch letztendlich die Tür öffnet und haushaltsrechtliche Hürden überwindet, bleibt abzuwarten.

Angesichts dieser Entwicklung ist jedoch von besonderer Bedeutung, dass jedweder Maßnahmenbeschluss und Projektbeginn zur Verbesserung der Luftsituation in München derzeit ausbleiben bzw. ruhen muss, wenn ein Ausschluss aus einer Förderung aus dem Fonds „Nachhaltige Mobilität in der Stadt“ verhindert werden soll.

Hinsichtlich der Subsidiarität der Bundesmittel ist eine positive Finanzkraft einer Kommune nach derzeitigem Stand von Nachteil. Denn es können nur Maßnahmen gefördert werden, deren Finanzierung ohne Bundesmittel nicht sicher gestellt ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher nicht abgeschätzt werden, welche Maßnahmen förderfähig und welche Mittel aus dem Fonds „Nachhaltige Mobilität in der Stadt“

letztendlich für München unter Beachtung der dann geklärten Modalitäten beantragt werden können. München könnte aufgrund seiner Finanzkraft und Aktivität zur Verbesserung der Luftsituation benachteiligt sein, obwohl die Grenzwertüberschreitung in München am Referenzpunkt Landshuter Allee am zweithöchsten in Deutschland ist.

Die Landeshauptstadt hat mit Schreiben von Oberbürgermeister Dieter Reiter an den Vorsitzenden der Bund-Länder-Kommunen-AG, Staatssekretär Reiner Bomba vom 27.10.2017 deutlich auf diese Situation hingewiesen und auf ein grundsätzliches Überdenken der Zuwendungsvoraussetzungen gedrängt (vgl. Anlage).

- **Masterplan und Antragsfrist 24.11.**

In der ersten Sitzung der Bund-Länder-Kommunen-AG am 19.9.2017 war noch Stand, dass Masterpläne Grundvoraussetzung für Mittel aus dem Fonds „Nachhaltige Mobilität in der Stadt“ sind. Vor diesem Hintergrund haben die betroffenen städtischen Referate eine Projektskizze nach den Rahmenvorgaben des Bundes erarbeitet und fristgerecht zum 30.9. beim Bund eingereicht. Der Stadtrat wurde umgehend informiert (vgl. Sitzungsvorlage 14-20/V09819).

Als zweite Stufe für konkrete Anträge wurde der 24.11.2017 vom Bund als Frist vorgegeben. Nun stellt sich heraus, dass

- a) diese Frist allein für die Bezuschussung der Erstellung eines Masterplans und
- b) für die Auszahlung von Mitteln aus dem laufenden Haushalt 2017 gilt.

Für konkrete einzelne Maßnahmen für die Luftreinhaltung ist diese Frist nicht relevant. Entscheidend wird das neue Förderprogramm sein, das in den nächsten Monaten erstellt werden soll. Masterpläne sind in erster Linie als Unterstützung für Kommunen gedacht, die nicht auf aktuelle Luftreinhaltepläne und/oder auf weitergehende Planungsgrundlagen zurück greifen können.

Allen Kommunen, die eine Projektskizze eingereicht haben, wurde eine Rückmeldung von Seiten des Bundes zugesagt, wie die nächsten Schritte und insbesondere der Förderantrag bis zum 24.11.2017 gestaltet sein sollen. Diese Rückmeldung erfolgte bis zum Redaktionsschluss dieser Vorlage noch nicht (Stand 28.10.2017).

3. Schlussfolgerung für die Landeshauptstadt

Auch wenn die Erstellung eines Masterplans keine Grundvoraussetzung für Mittel aus dem Fonds „Nachhaltige Mobilität in der Stadt“ ist, so bietet dieser die Möglichkeit, die be-

stehenden Planungsgrundlagen¹ gezielt unter dem Fokus der Luftreinhaltung zusammen zu fassen und weitere Maßnahmen zu entwickeln. Aufgrund des Findungsprozesses auf Seiten des Bundes ist auch nicht auszuschließen, dass doch noch oder vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt ein Masterplan für Bundesförderungen notwendig sein wird. Vor diesem Hintergrund ist es zielführend, einen Masterplan zu erstellen und sich dies durch den Bund fördern zu lassen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung

Die Beschlussvorlage konnte aufgrund der Aktualität der Sachlage nicht fristgerecht eingereicht werden. Sie ist jedoch entsprechend des Beschlusses der Vollversammlung vom 18.10.2017 (vgl. oben) in dieser Sitzung des Umweltausschusses am 7.11.2017 zu behandeln.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, sowie das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Kreisverwaltungsreferat, das Baureferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, im Benehmen mit allen betroffenen städtischen Referaten einen Masterplan zur Verbesserung der Luftsituation in München zu erstellen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, im Benehmen mit allen betroffenen städtischen Referaten fristgerecht zum 24.11.2017 beim Bund einen Antrag auf Förderung der Erstellung eines Masterplans zu stellen.

¹ Vgl. u.a. städtische Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan und seinen sechs Fortschreibungen, Verkehrsentwicklungsplan, Nahverkehrsplan, Integriertes Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität (IHFEM), Grundsatzbeschluss zur Luftreinhaltung (VV 25.01.2017, Nr. 14-20/V 07383), Radverkehrsplanung etc.

4. Der Auftrag aus der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09819 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt.

III. **Beschluss**

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).